



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 12/017/2026	Erstellt am 17.04.2026	
Sachgebiet 12 - Personalamt Abteilung 1 - Zentrale Angelegenheiten und Soziales	Verfasser Kotz, Josef		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Vollzug des Art. 38 Abs. 1 LKrO; Übertragung von Befugnissen in personellen Angelegenheiten auf den Landrat			

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag überträgt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO dem Landrat die Befugnis, im Rahmen der geltenden Stellenpläne

- Kreisbeamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 BayBesG und Anwärter zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
- Kreisbeschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 16 TVöD und Auszubildende einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen, zu entlassen und Auflösungsverträge abzuschließen,
- befristet Beschäftigte (z.B. als Vertretung bei Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankung und Freizeitphase der Altersteilzeit, Sonderurlaub usw.) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen und
- Ferienarbeiter und Praktikanten einzustellen.

Ferner werden folgende Befugnisse übertragen:

- Änderung der Arbeitszeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten,
- Gewährung von Teilzeit oder Altersteilzeit bei Beamten und Kreisbeschäftigten,
- Genehmigung von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG),
- Untersagung und Beschränkung von Nebentätigkeiten (Art. 82 Abs. 2 BayBG, § 3 Abs. 3 TVöD).

Vorlagebericht

Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO (Änderungsfassung vom 23.12.2025) kann der Kreistag die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mit einem entsprechenden Entgelt dem Landrat übertragen.

Eine Umfrage bei den oberpfälzer Landkreisen hat ergeben, dass den Landräten bisher die personalrechtlichen Befugnisse gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO für Beamte zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 12 BayBesG sowie vergleichbare Entgeltgruppen bei den Arbeitnehmern übertragen wurden.